Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hülzweiler

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Schwalbach, Ortsteil Hülzweiler

ENTWURF

24.06.2019

Gemeinde Schwalbach
Attraktive Wohngemeinde rechts der Saar.

KERN PLAN

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hülzweiler

IMPRESSUM

Im Auftrag:

Gemeinde Schwalbach
Hauptstraße 92
66773 Schwalbach

Stand: 24.06.2019, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung 4

Grundlagen und Rahmenbedingungen 5

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte 13

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung 16

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

In Hülzweiler soll eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet werden.

Die Gemeinde Schwalbach beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Ortsteil Hülzweiler.

Diese dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Der geplante Solarpark ist ca.1,3 ha groß. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Siedlungskörpers von Hülzweiler, unmittelbar entlang der BAB A 8. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Erschließung ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Hülzweiler kommend - von Süden her an die Fläche heranführt.

Der Anschluss der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist über den nördlich des Plangebietes befindlichen Strommast geplant.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen- Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Gemeinde Schwalbach gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hülzweiler" beschlossen.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro für Landschaftsplanung und landschaftsökologische Studien Neuland-Saar, Brückenstraße 1, 66625 Nohfelden-Bosen beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwalbach stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Siedlungskörpers von Hülzweiler, nahe der BAB A 8 gelegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie einer mit Gehölzstrukturen versehenen Fläche.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nördlich prägt in kurzer Entfernung die Bundesautobahn A 8 die Umgebung des Plangebietes. Westlich befindet sich in kurzer Entfernung eine Umspannanlage der VSE AG. Die südliche Umgebung des Plangebietes wird durch das in Ortsrandlage befindliche Gewerbegebiet „Kuhnacker" geprägt.

Das Plangebiet stellt sich aktuell als Weide und Ackerfläche dar.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich zum Teil in Privateigentum und zum Teil im Eigentum der Gemeinde. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich weist ein morderates, von Osten nach Westen gerichtetes, Gefälle auf. Das Plangebiet fällt von der östlichen zur westlichen Geltungsbereichsgrenze um um ca. 10 m von 245 m ü. NN auf 235 m ü. NN. ab. Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist aber nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Hülzweiler kommend - südlich an die Flächen heranführt.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hi-

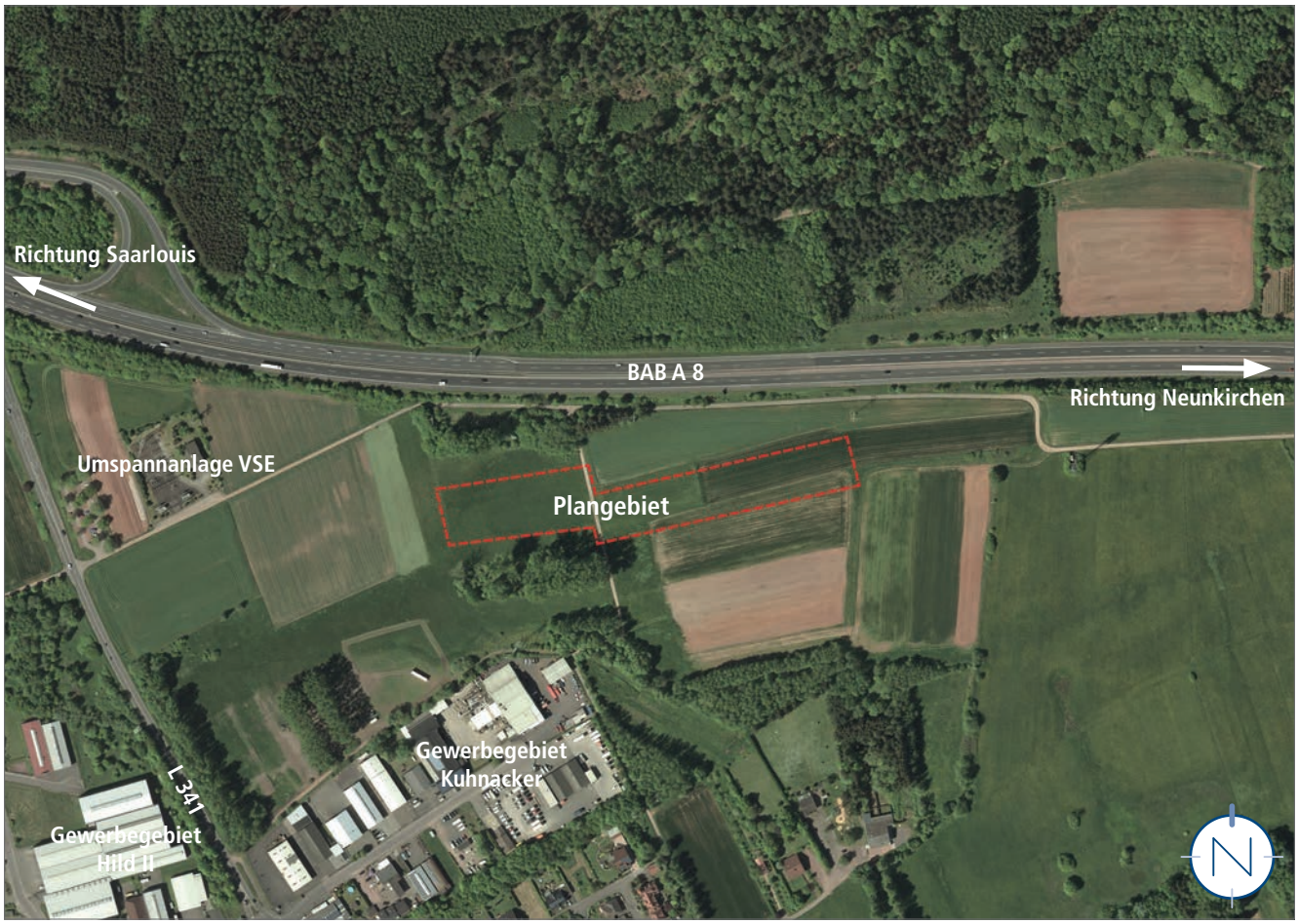

Orthophoto mit Lage des Plangebietes (rote Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

nausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz ist die Errichtung von mindestens einem Wechselrichter notwendig. Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Infrastruktur

Der für die geplante Nutzung erforderliche Anschlusspunkt ist bereits in kurzer Entfernung zum Plangebiet vorhanden (Strommast).

Um den Einspeisepunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Darüber hinaus ist keine weitere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich. Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Blick in das Plangebiet von Nordosten

Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, neben Konversionsstandorten lediglich Flächen innerhalb des 110-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen.

Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf die Fläche südlich entlang der Bundesautobahn A 8.

Mehrere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Blick in das Plangebiet von Nordwesten

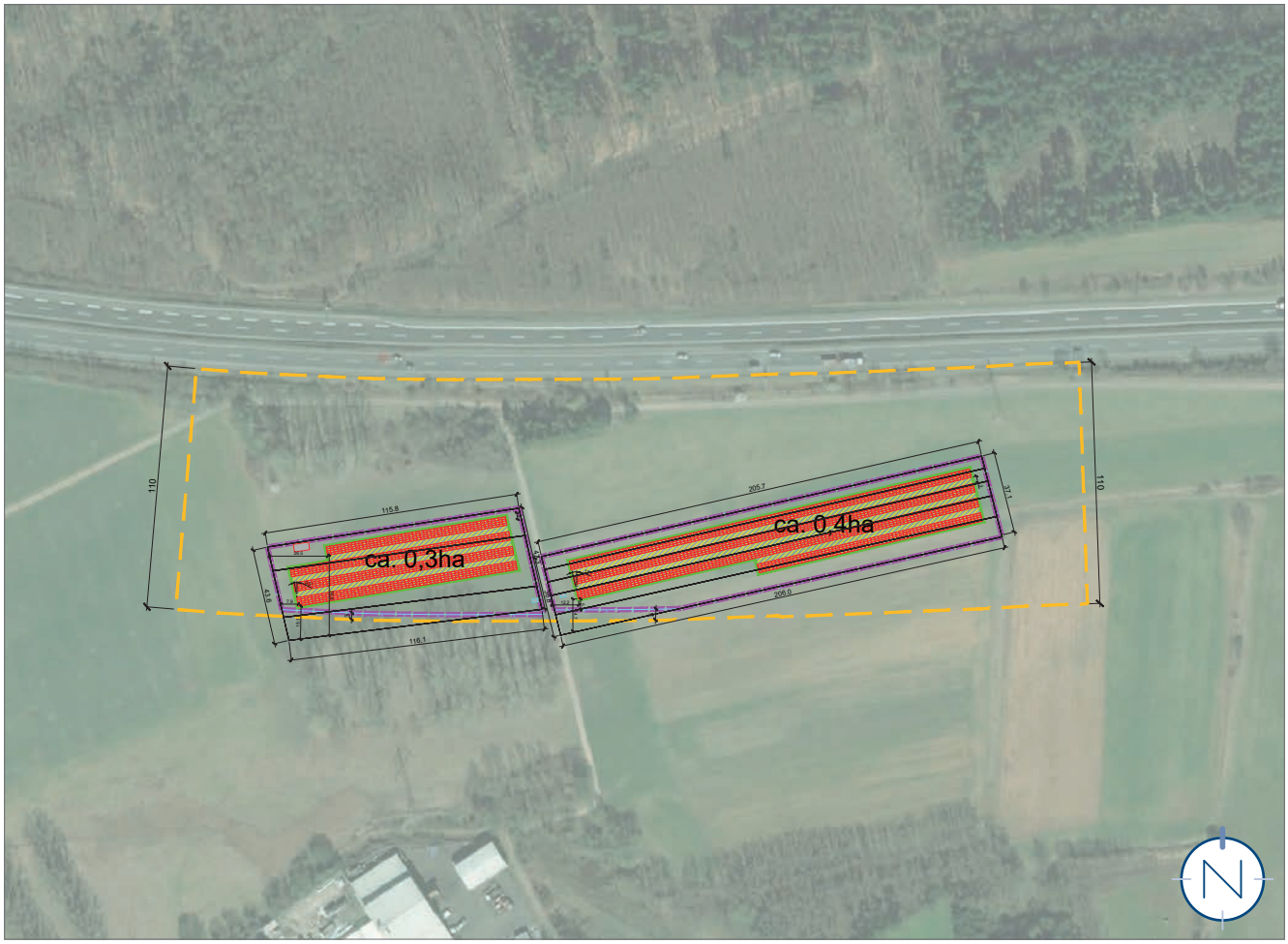

Belegungsplan des Solarparks; ohne Maßstab; Quelle: ALTUS AG; Stand: 02/2019

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Schwalbach, Nahbereich Hülzweiler
Vorranggebiete	• nicht direkt betroffen • in kurzer Entfernung südwestlich grenzt ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) an das Plangebiet heran; nicht direkt betroffen • unmittelbar nördlich grenzt eine primäre Straßenverbindung (BAB A 8) an; nicht direkt betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	• keine Restriktionen für das Vorhaben • Kernzone des Verdichtungsraumes • Die vorgesehene Planung steht im Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen vom Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung.
Landschaftsprogramm	• keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen; Die vorgesehene Planung widerspricht insgesamt nicht den raumordnerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb oder in der näheren Umgebung eines Natura 2000-Gebietes. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, das Landschaftsschutzgebiet FFH-L-6606-306 „Wiesenlandschaft zwischen Hülzweiler und Schwalbach“, liegt in über 1,5 km Entfernung zum Planungsgebiet südlich des Siedlungsgebiets von Hülzweiler und damit deutlich außerhalb des Einwirkbereiches. Zu negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete wird es im Zuge der Anlage der PV Freiflächenanlage nicht kommen, so dass diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Regionalpark	Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume; Regionalparks sind rein informelle Instrumente ohne restriktive Wirkungen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	wohl nicht direkt betroffen; etwa im Verlauf der Autobahn A 8 nördlich von Hülzweiler, also im Bereich / näheren Umfeld der gesamten Planungsfläche, wird eine römische Straßentrasse vermutet. Dicht südlich davon ist eine römische Siedlungsstelle nur knapp 200 m östlich des Planungsgebietes (bei r. 2559960; h. 5465950) sicher lokalisiert.
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	• aufgrund der offiziell vorliegenden Geofachdaten keine Hinweise auf das Vorkommen ökologisch hochwertiger Biotoptypen oder Arten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: für das Plangebiet sind im Datenmaterial des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) und in der Datensammlung ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland) keine Arten oder Flächen dargestellt • Räumlicher Geltungsbereich nicht im Rahmen der Biotopkartierung erfasst (Internet-Abruf Februar 2019) • Auf der Grundlage der offiziellen Geofachdaten keine Hinweise darauf, dass besonders seltene oder schützenswerte Arten oder ökologisch hochwertige Biotope betroffen sein könnten; dies gilt insbesondere für gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Kriterium	Beschreibung
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. Bei „Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass mit keinen populationsrelevanten Störungen und keinen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen ist.	Auf der Basis der vorhandenen Geofachdaten und informellen Fachplanungen liegen keine Hinweise auf Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Tier- oder Pflanzenarten vor. Aufgrund der Habitatausstattung und der bestehenden Vorbelastungen, die mit einem hohen Störgrad verbunden sind, kann angenommen werden, dass die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gering ist. Mit dem Auftreten artenschutzrechtlich relevanter Arten, insbesondere der Betroffenheit von Fortpflanzungsräume oder Ruhestätten von artenschutzrechtlich geschützten Tierarten, ist nicht zu rechnen. Dies konnte im Rahmen der Geländeuntersuchungen bestätigt werden. Auf der Grundlage der aktuellen Geländekartierungen kommt dem Eingriffsgebiet aktuell keine besondere Bedeutung im Artenschutzrecht zu. Bei den aktuellen Vegetationserfassungen wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (für das Saarland ist lediglich der Prächtige Dünnfarn betrachtungsrelevant), erfasst, so dass eine Betroffenheit auszuschließen ist. Dies gilt ebenso für die im Saarland vorkommenden potenziell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. Weder für die Tiergruppen Fische, Muscheln, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Reptilien und Amphibien noch Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Heuschrecken und Säugetiere bietet das Eingriffgebiet geeigneten Lebensraum. Das Gebiet kann zwar von Fledermäusen, bei denen alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, überflogen und bejagd werden, das Vorkommen von Wochenstuben und sonstigen Quartieren kann jedoch aufgrund fehlender Gehölzbestände, Gebäude oder sonstiger geeigneter Habitate ausgeschlossen werden. Ein erheblicher, populationsrelevanter Verlust von essentiellen Nahrungsgebieten kann aufgrund der Kleinflächigkeit des Geltungsbereiches und des großen Aktionsraumes von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Die Nutzung als Jagdgebiet ist zudem auch nach Errichtung der PV-Anlage möglich. Störwirkungen gehen ebenso wie eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von einem Solarpark auf Fledermäuse nicht aus. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG wird für die Microchiroptera insgesamt ausgeschlossen. Auf der Basis der vorhandenen Geofachdaten sowie der Ergebnisse der Geländekartierungen sind weder Brutstätten von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder von streng geschützten Vogelarten noch Fundnachweise für Rast- und Zugvogelarten im Geltungsbereich bekannt und aufgrund der Habitatausstattung sowie der bestehenden Vorbelastungen auch auszuschließen. Ebenso wenig bietet das Plangebiet sonstigen europäischen Vogelarten Fortpflanzungsräume oder Ruhestätten. Dies schließt auch Offenland bewohnende Vogelarten wie die Feldlerche mit ein. Diese wurden während der Geländekartierungen nicht nachgewiesen und ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatausstattung mit einer Vielzahl von Vertikalstrukturen auch nicht anzunehmen. Das Tötungsverbot kommt bezüglich der Avifauna im Zusammenhang mit dem Planvorhaben nicht zum Tragen, da mit einer PV-Freiflächenanlage kein relevantes, insbesondere signifikantes Tötungs- oder Verletzungsrisiko verbunden ist. Da keine Brut- und Ruhestätten von Vogelarten betroffen sind, kann ebenso der Eintritt des Schädigungsverbotes ausgeschlossen werden. Betrachtungsrelevant könnte damit lediglich das Störungsverbot sein. Bezüglich der Zugvögel kann dieses ebenfalls ausgeschlossen werden, da das Gebiet im Umfeld des Geltungsbereiches für Rast- und Zugvogelarten keine Rolle spielt. Bei den Geländebegehungen wurden im Geltungsbereich und dessen näheren Umfeld lediglich einzelne Individuen von (sehr) häufigen und ubiquitär verbreiteten, störungsunempfindlichen Vogelarten mit wenig spezialisierten Ansprüchen und großer Anpassungsfähigkeit sowie (sehr) gutem Erhaltungszustand erfasst, die das Eingriffsgebiet überflogen oder zur Nahrungssuche nutzten.

Kriterium	Beschreibung
	Aufgrund der im Vergleich zu den in der Umgebung liegenden landwirt schaftlichen Nutzflächen ähnlicher Ausstattung geringen Flächengröße der Photovoltaik-Anlage kann bei einer potenziellen Nutzung des Eingriffsgebietes zur Nahrungssuche von genügend Ausweichflächen für hier eventuell vorkommende Vogelindividuen ausgegangen werden. Da für allgemein verbreitete Vogelarten nie alle möglichen Habitatstrukturen vollständig besetzt sind, ist dies problemlos möglich, d.h. die ökologische Funktion der genutzten Lebensstätten wird auch nach Planrealisierung im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein. Zu populationsrelevanten Auswirkungen durch Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Lebensstätten, insbesondere von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, mit einer dadurch hervorgerufenen signifikanten und nachhaltigen Änderung des Fortpflanzungserfolges und Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen wird es nicht kommen. Zudem zeigen Untersuchungen, dass der Lebensraum neben und zwischen Modulen von PV-Freiflächenanlagen zumindest für einige Vogelarten nicht gänzlich als Lebensraum verloren geht. Mit relevanten anlage-, betriebs- oder baubedingten Scheuchwirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen. Dies schließt auch die in der näheren Umgebung des Projektgebietes vorkommenden Vogelindividuen mit ein, die durchweg geringe Störsensibilität zeigen. Wie bei den übrigen Tiergruppen kann daher auch bezüglich der Avifauna der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Insgesamt gilt, dass einzelne Individuen von weit verbreiteten, euryöken und störungsunempfindlichen Tierarten mit breitem Habitatspektrum, wenig spezialisierten Ansprüchen und (sehr) gutem Erhaltungszustand zwar kleinflächig nicht essentielle Teil-Habitate (Nahrungsgebiet) verlieren können, die örtlichen Tier-Populationen werden jedoch auf Grund der großen Anpassungsfähigkeit, des großen Aktionsradius (Vögel, evtl. jagende Fledermäuse), des Vorhandenseins ausreichend großer vergleichbarer Lebensräume im direkten Umfeld, auf die ausgewichen werden kann, sowie des landesweit (sehr) guten Erhaltungszustandes keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Zudem steht das Gebiet auch nach Realisierung der Planung für viele Tierarten als Lebensraum zur Verfügung. Es wird nicht zu einer signifikanten und nachhaltigen Änderung des Fortpflanzungserfolges mit einer dadurch hervorgerufenen Veränderung des Erhaltungszustandes der Tierpopulationen kommen. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vor. Sowohl erhebliche anlagen- als auch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten, werden nicht prognostiziert. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird es aus fachgutachterlicher Sicht weder zum Eintritt des Tötungs- und (Be)Schädigungsverbotes kommen, noch kommt das Störungsverbot zum Tragen, so dass kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG vorliegt. Eine Ausnahmeprüfung i.S. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus fachgutachterlicher Sicht nicht notwendig. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass es zu Schädigungen an bestimmten geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes kommen könnte, die einer Haftungsfreistellung entgegenstehen. Als Umweltschaden ist dabei (neben einer nachhaltigen Schädigung von Gewässern und des Bodens) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verstehen. Hierunter fallen Zugvögel, Vogelarten des Anhangs I der EU- Vogelschutzrichtlinie, Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH- Richtlinie sowie natürliche Lebensräume (Lebensräume der Anhang I- und Anhang II - Arten der FFH-/ Vogelschutzrichtlinie, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten). Auf der Grundlage der Geländeuntersuchungen, der vorhandenen Geofachdaten sowie der Habitatausstattung des Plangebietes liegen über die beschriebenen Ausführungen hinaus keine Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens vor.

Kriterium	Beschreibung
	Neben den Arten mit einer besonderen internationalen oder nationalen Verantwortung sind bezüglich der Umweltschädigung auch FFH-Lebensraumtypen zu beachten. Im direkten Eingriffsgebiet kommt zwar eine Wiese des FFH-LRT 6510 vor, diese weist allerdings lediglich einen durchschnittlich-beschränkten Erhaltungszustand auf, so dass deren Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit als mittel zu bewerten ist. Eine Kompensation des Verlustes dieser FFH-LRT 6510-Wiese ist durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen mit der adäquaten Neu-Entwicklung einer FFH-LRT 6510 - Wiese im räumlich-funktionalen Zusammenhang kurz bis mittelfristig erreichbar, so dass die Möglichkeit der Schadensbewältigung besteht. Erhebliche Beeinträchtigungen mit einer Veränderung des Erhaltungszustandes dieses Lebensraumtyps im Naturraum sind daher auch bezüglich dieser FFH-LRT-Wiese nicht zu befürchten. Zumal handelt es sich um eine lediglich temporäre Inanspruchnahme, die auf die Zeit des Betriebs der PV-Anlage beschränkt ist. Auch während des Betriebs der PV-Anlage kann sich zwischen den Modulen aufgrund der im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten extensiven Nutzung extensives Grünland entwickeln bzw. bestehen bleiben. Es kann insgesamt mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass in naher Zukunft kein durch das Planvorhaben hervorgerufener Umweltschaden eintreten wird. Die Voraussetzungen für eine Haftungsfreistellung für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes sind aus fachgutachterlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllt. Die Planmaßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Absatz 1 BNatSchG vom 01.03.2010 dar. Bei einem Eingriff ist - unter Berücksichtigung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als limitierenden Faktor - das Vermeidungsgebot zwingend zu beachten. Kommt es trotz der Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, so muss dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Die Verminderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind dem Maßnahmenplan zum Umweltbericht zu entnehmen und werden als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft (Quelle Flächennutzungsplan Gemeinde Schwalbach) Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches (Schwarze Balkenlinie); Bestand 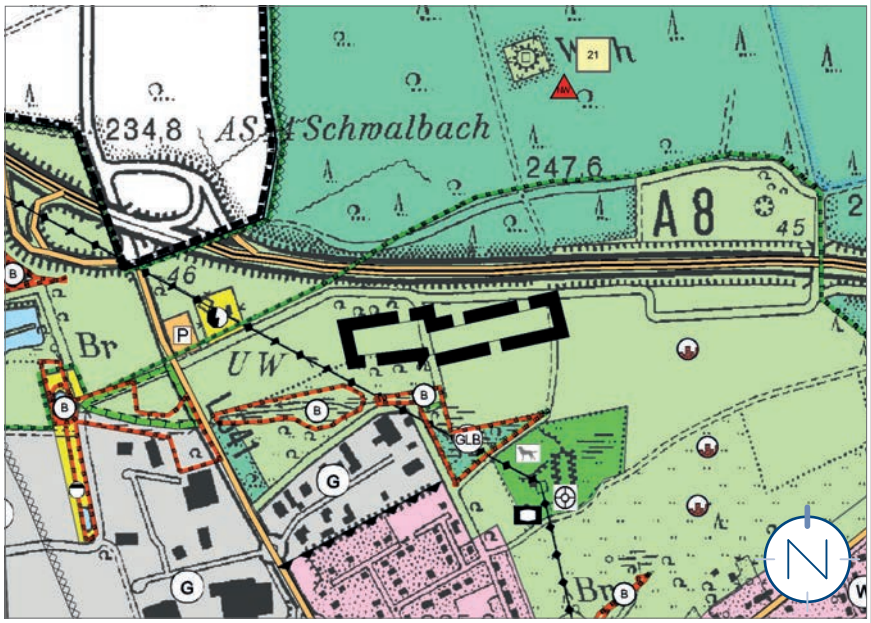 Teiländerung 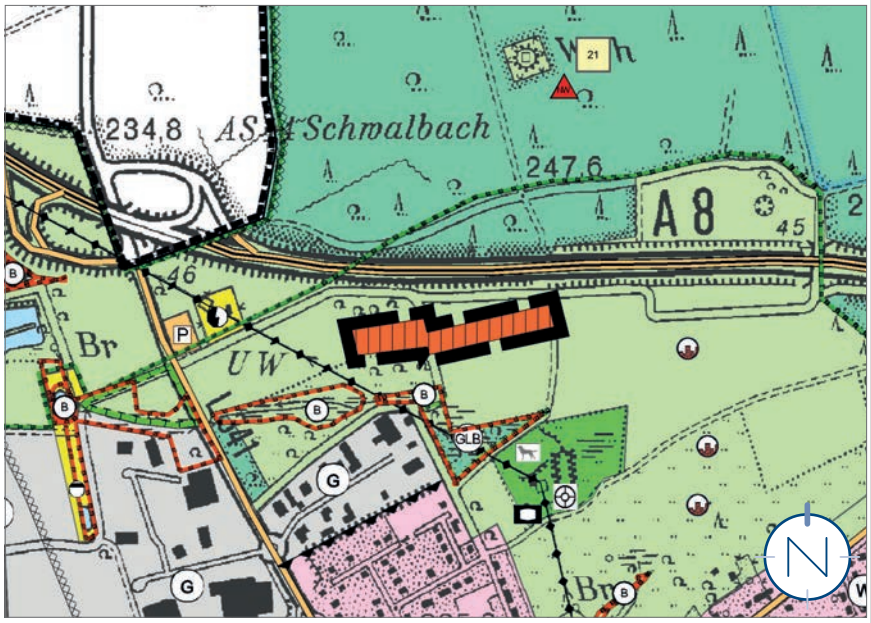

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufensters Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen schadlosen Abfluss von Wasser zu ermöglichen.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist jedoch eine Grundflächenzahl von 0,6 für die projizierte überbaubare Fläche ausreichend, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern und Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt,

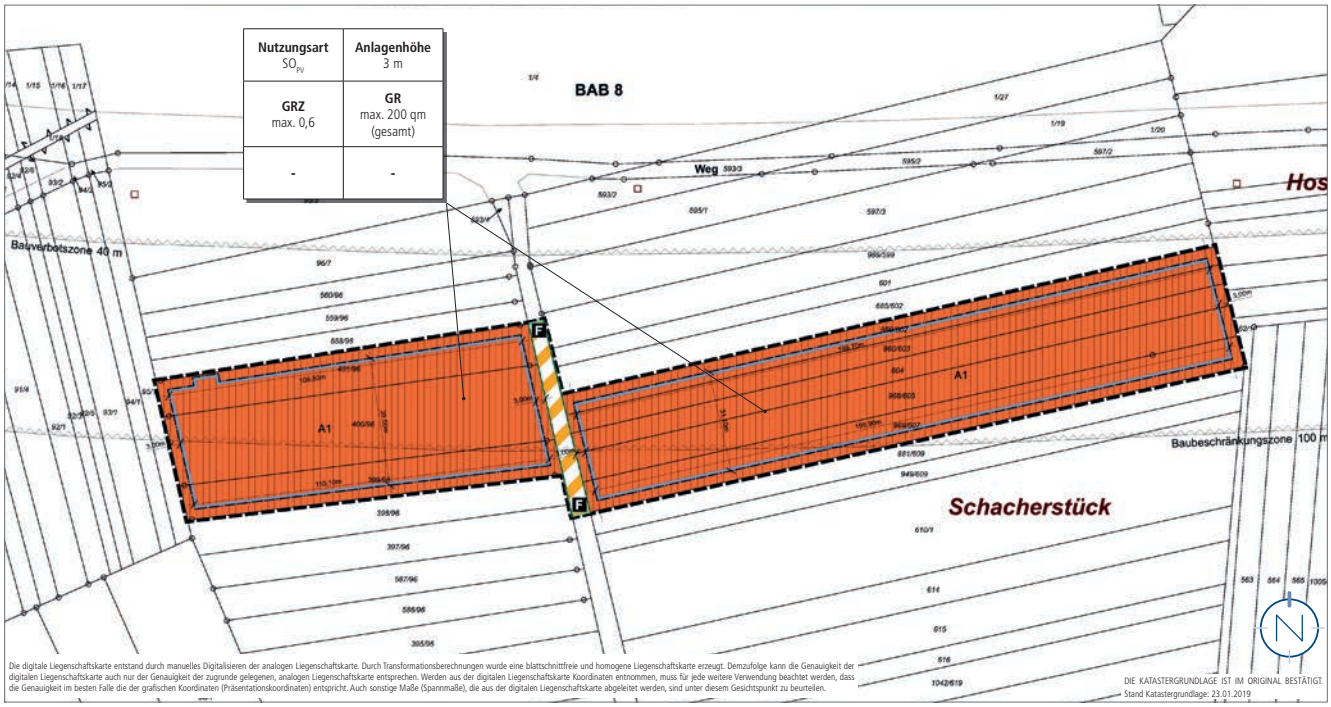

Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

dass die Bodenversiegelung (Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 200 qm erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind; hier: Baubeschränkungszone (100m) und Bauverbotszone (40m)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Der Geltungsbereich liegt in kurzer Entfernung zur Bundesautobahn A 8. Aus diesem Grund gelten die gesetzlichen Vorgaben des FStrG für das Planvorhaben. Mit der getroffenen Festsetzung wird gewährleistet, dass keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit der BAB A 8 durch das Planvorhaben zu erwarten sind. Die entsprechenden Hinweise werden in den Bebauungsplan eingestellt.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg wird die Erschließung des Plangebietes sichergestellt.

Die Festsetzung dient zudem der Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Oberirdische Versorgungsleitung; hier: 0,4-kV-Niederspannungsfreileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Durch das Plangebiet verläuft eine oberirdische Versorgungsleitung. Da hiervon Flächen des Sonstigen Sondergebietes in Anspruch genommen werden, wird der Verlauf der Leitung in den Bebauungsplan übernommen. Vor der Bebauung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen oder eine Verlegung der Leitungen rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Durch die Umwandlung des Plangebietes in extensives Grünland sowie die Extensivierung der Grünlandbereiche mit einer Reduzierung der Schnitt-Häufigkeit und spätem Schnitt sowie einem zukünftigen Verzicht auf das Einbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann eine Regeneration beeinträchtigter Bodenpotenziale erfolgen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Flächen im gesamten, nicht vollversiegelten Geltungsbereich als extensives, artenreiches und standortgerechtes Grünland zu entwickeln und extensiv zu unterhalten und durch Mahd (1 bis 2-malige Mahd pro Jahr) zu pflegen. Jegliche Düngung der Fläche ist untersagt.

Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Die Überplanung einer FFH-LRT 6510-Wiese in einem Flächenumfang von ca. 4.830 m² sowie das im Zusammenhang mit dem Planvorhaben entstehende ökologische Defizit von 21.922 ökologischen Werteinheiten soll im unmittelbaren bzw. im dichten Umfeld des Geltungsbereiches (ca. 200 m westlich) erfolgen.

Es handelt sich um Teile von vier Wiesenparzellen nördlich des Umspannwerkes, ca. 200 m westlich des Plangebietes, sowie drei Wiesenparzellen im unmittelbaren westlichen Anschluss bzw. eine Parzelle südlich in ca. 10 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Die Maßnahmenflächen umfassen folgende Parzellen:

- Flur 2, Parzellen 77/2, 76/3, 72/3 und 68/2: jeweils nur nördliche Teile davon,
- Flur 2, Parzelle 93/1, 94/1 und 95/1,
- Flur 2, Nr. 397/96

Die Wiesen sind regelmäßig ein- bis maximal zweimal pro Jahr mit einem frühesten ersten Schnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser zu mähen. Als Orientierung kann je nach Witterungsverlauf als erster Mahd-Termin ca. Anfang bis Mitte Juni angesetzt werden. Bei zweischüriger Mahd soll der zweite Schnitt nach etwa acht Wochen Ruhezeit Anfang/Mitte August erfolgen. Das Mahdgut ist jeweils von der Fläche zu entfernen. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie den Einsatz von Herbiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Eine Beweidung der Fläche ist ebenso wie ein Pflegeumbruch nicht zulässig.

Entwicklungsziel ist jeweils eine extensiv genutzte arten- und blütenreiche Magerwiese, die den Vorgaben eines FFH-LRT 6510 in Erhaltungszustand B (derzeitige FFH-LRT 65010-Wiese in EHZ C) bzw. mindestens Erhaltungszustand C (alle übrigen Wiesen) entspricht.

Das beschriebene Pflegeregime der Wiesen ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Die Durchführung der Maßnahmen sowie der Erhalt der Wiesen im angestrebten Entwicklungszustand sind für die Dauer der Nutzung der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten.
Im Rahmen der entwickelten Kompensationsmaßnahmen können 23.318 ökologische Werteinheiten generiert und damit das im Zusammenhang mit der geplanten PV-Freiflächenanlage entstehende ökologische Defizit von 21.922 öW kompensiert werden. Daneben erfolgt durch die Neuentwicklung von FFH-LRT 6510-Wiesen im Flächenumfang von 5.130 m² sowie die anvisierte Aufwertung des Erhaltungszustandes einer FFH-LRT 6510-Wiese von EHZ C in EHZ B im Flächenumfang von 760 m² die Kompensation des im Rahmen des geplanten Vorhabens entstehenden LRT-6510-Verlustes auf einer Fläche von insgesamt 4.830 m².

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist. Dies ist aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung nicht der Fall.

Aufgrund der zwischen Bebauung und Freiflächen-Photovoltaik-Anlage liegenden Gehölzstrukturen ist die PV-Anlage aus der Ortslage Hülzweiler nicht einsehbar.

Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen wie z.B. Lärm ausbleiben.

Auswirkungen der umgebenden Nutzungen auf das Plangebiet können damit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund des eingeschränkten Sichtraums, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der „Bündelung" der Beeinträchtigungen mit bereits bestehenden Vorbelastungen wie Autobahn, Gewerbegebiete, Umspannwerk, Nieder- und Hochspannungsfreileitungen inkl. der dazugehörenden Masten, Funkmast etc., der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Modultische der Photovoltaikanlagen sowie der sonstigen Anlagen eine übermäßige Höhenentwicklung unterbunden.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

„Insgesamt ist das Gebiet anthropogen deutlich vorbelastet. Im Norden verläuft in einer Maximal-Entfernung von 110 m die BAB 8, in ca. 380 m Luftlinie vom Geltungsbereich entfernt liegt deren Anschlussstelle Schwalbach, die über die westlich in ca. 290 m Luftlinien-Entfernung verlaufende L 341 an das Umland angeschlossen ist. In ca. 90 m Entfernung liegt im Süden das Gewerbegebiet „Kuhnacker" mit dem westlich anschließenden Gewerbegebiet „Hild II" mit den entsprechenden Störungen durch Versiegelung, Lärm, Licht und Bewegungsunruhe. Ca. 160 m südlich des Plangebietes liegen eine Grünfläche mit Hundedressurplatz sowie einem Schützenhaus inkl. Schießanlage. Deutliche visuelle Störwirkungen gehen neben der Autobahn und dem Gewerbegebiet sowie einem westlich liegenden großflächigen Umspannwerk von hohen technischen Vertikalstrukturen aus. Hier sind Nieder- und Hochspannungsfreileitungen inkl. der dazugehörenden Masten sowie ein östlich stehender Funkmast zu nennen. Die auf der Fläche bestehende landwirtschaftliche Nutzung führt ebenfalls zu deutlichen Belastungen des Naturhaushaltes. Im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen bestehen deutliche Bodenvorbelastungen durch die regelmäßigen Störungen des natürlichen oberen Bodengefüges sowie den Eintrag von Dünger, Pestiziden, etc... und auch die Grünlandflächen sind aufgrund des regelmäßigen Befahrens und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als anthropogen vorbelastet und überprägt einzustufen.

Durch die Wahl eines bereits deutlich vorbelasteten Gebietes kommt es zu einer sinnvollen Konzentration und damit Bündelung

von Belastungen in einem engen räumlichen Zusammenhang, so dass sich diese Fläche besonders gut zur Errichtung der PV-Freiflächenanlage eignet. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die biotischen Schutzgüter Pflanzen und Tiere wurden im Plangebiet floristische und faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Die Biotopstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches sind zum größten Teil von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Es handelt sich dabei um Ackerflächen mit sehr arten- und individuenarmer Ackerbegleitflora sowie eine kräuter- und artenarme Wiese frischer Standorte mit häufigen und sehr häufigen Arten ohne besondere ökologische Bedeutung und gesetzlichen Schutz. Eine besondere ökologische Bedeutung aus floristischer oder vegetationskundlicher Sicht kann diesen Flächen nicht zugewiesen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen infolge des Planvorhabens können ausgeschlossen werden.

Die Wiese westlich des Feldwirtschaftsweges ist zwar als FFH-LRT 6510 ausgebildet, weist allerdings lediglich einen durchschnittlich-beschränkten Erhaltungszustand auf, so dass deren Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit als mittel zu bewerten ist. Seltene, als gefährdet geltende oder ökologisch besonders bedeutsame Pflanzenarten kommen nicht vor. Eine Kompensation des Verlustes dieser FFH-LRT 6510-Wiese ist durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen mit der adäquaten Neu-Entwicklung einer FFH-LRT 6510 - Wiese im räumlichfunktionalen Zusammenhang möglich. Zumal handelt es sich um eine lediglich temporäre Inanspruchnahme, die auf die Zeit des Betriebs der PV-Anlage beschränkt ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auch bezüglich dieser FFH-LRT-Wiese nicht zu befürchten.

Das direkte Eingriffsgebiet stellt ein Gebiet mit deutlichen Belastungen von außen (Autobahn, Ackernutzung, strukturlose Wiesen, Hochspannungsleitungen, etc.) dar und weist eine lediglich geringe avifaunistische Bedeutung dar. Typische Offenlandarten wie die Feldlerche, die bei Überplanungen von offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wichtigen Lebensraum verlieren könnten, wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt werden nach derzeitigem Kenntnisstand aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt ausgeschlossen.

Ebenso hat das Plangebiet für andere Tiergruppen aufgrund der Lage, der bestehenden Vorbelastungen, der Habitatausstattung sowie der überschaubaren Größe keine nennenswerte Bedeutung. Der im Zuge des Planvorhabens entstehende Lebensraumverlust sowie die baubedingt ausgelösten Störwirkungen werden zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt werden aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt nicht prognostiziert.

Insgesamt weist der Eingriffsraum aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die vorbeiführende Autobahn nur eine geringe bis maximal mittlere ökologische Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Eine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung kann dem Gebiet, das für eine Überbauung mit PV-Modulen vorgesehen ist, nicht zugewiesen werden.

Von dem Planvorhaben werden insbesondere keine gesetzlich geschützten Biotope oder bestandsgefährdeten oder speziell geschützte Tier- und Pflanzenarten erheblich beeinträchtigt, so dass dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Das Gebiet erfüllt auch keine Rastfunktion für Zug- und Rastvögel und hat aufgrund der Lage ander Autobahn und der Habitatausstattung auch keine besondere Vernetzungsfunktion.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen werden daher insgesamt als nicht erheblich und ausgleichbar eingestuft. Darüber hinaus geht der Lebensraum innerhalb des Eingriffsgebietes unter, neben und zwischen den PV-Modulen zumindest für einige Tierartengruppen wie z. B. Kleinsäuger, Fledermäuse, Insekten, Amphibien, Reptilien sowie Vögel nicht gänzlich als Lebensraum verloren. Die Extensivierung der bestehenden intensiven Nutzung sowie die Entstehung von Sonderstandorten durch die teilweise Überdeckung des Bodens durch die PV-Module und dadurch hervorgerufene kleinräumig wechselnde Standortbedingungen durch unterschiedliche Belichtung und Bodenwasserverhältnisse werden auf den aktuell artenarmen Flächen zu einer ökologischen Aufwertung der Vegetationsausstattung und damit auch als Lebensraum für zumindest einige Tierartgruppen (insbesondere Insekten) führen.

Vom Planvorhaben sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) betroffen. Diesbezüglich besteht daher kein Konfliktpotenzial.

Das saarländische Landesdenkmalamt hat darauf hingewiesen, dass im Bereich bzw. im näheren Umfeld der Planungsfläche eine römische Straßentrasse verlaufen könnte. Im Plangebiet sind zwar oberirdisch keine Bodendenkmäler erkennbar, aber dennoch sind die Vorgaben des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) im Besonderen zu berücksichtigen.

Dies ist insbesondere während der Bauarbeiten zu beachten. Im Bebauungsplan wird eine Rückbauverpflichtung der PV-Anlage festgeschrieben. Nach Betriebsende ist innerhalb von maximal 2 Jahren die komplette Anlage inkl. sämtlicher Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen und die Fläche wieder landwirtschaftlich zu nutzen.

Neben dieser Rückbauverpflichtung werden allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens, des Wassers, des Landschaftsbildes sowie der Tier- und Pflanzenwelt entwickelt und beschrieben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise darauf vor, dass die geplante Errichtung der PV-Freiflächenanlage erhebliche negative, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zur Folge haben könnten.

Die Maßnahmen zur Kompensation der im Zusammenhang mit der geplanten PV-Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zielen darauf ab, zum einen die Überplanung einer FFH-LRT 6510-Wiese in einem Flächenumfang von ca. 4.830 m² zu kompensieren und zum anderen das im Zusammenhang mit dem Planvorhaben entstehende ökologische Defizit auszugleichen. Diese Maßnahmen finden im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes statt.

Die geplante Errichtung der PV-Freiflächenanlage in Hülzweiler hat nach derzeitigem Kenntnisstand aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt gesehen keine erheblichen negativen, nicht ausgleichbaren

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zur Folge. "

(Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) in Hülzweiler"; Büro für Landschaftsplanung und landschaftsökologische Studien Neuland-Saar, Nohfelden-Bosen; Stand: 17.06.2019)

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Die von der Planung betroffenen Landwirte stellen als Eigentümer ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Der Solarpark leistet einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft" per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg gewährleistet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen" beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 8 werden durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht negativ beeinträchtigt. Die vorherrschende Topografie, die geplante Ausrichtung der Solarmodule und Einzäunung des Gebietes stellen sicher, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 8 in keiner der beiden Fahrtrichtungen von Reflexionen betroffen sein werden, so dass keine Blendrisiken bestehen.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO_2-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes

- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Aus Sicht der Kommune überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.